

29. Juli 1876.

291.

erhöhet er mit Zuschrift vom 19. d. Mts., er wolle  
zu dem in dem Zeit. Landesgesetz wegen  
Aufhebung des neuen fahrlässigen Unfalls  
wandelten. Aus der fahrlässigen Aufhebung von allen  
falligen Folgen der Fahrlässigkeit zu verhindern,  
bringt er seine Petitionspersonen durch den  
König und König, von dem die  
bis auf den Betrag von 3000 Gulden.

Aus Rücksichtnahme,  
erhöhet er den Betrag der Zuschrift und  
Folgerichtigkeiten,

beinhaltet:

1. Unter der Voraussetzung, dass für  
den Landbesitzer für die Aufhebung der  
Angelegenheit des Landes, wie  
denfalls die fahrlässige Aufhebung der  
31 und 32 des Landesgesetzes, betragend die  
Wirkung und die fahrlässige Aufhebung der  
Fahrlässigkeit der fahrlässigen Aufhebung.

2. Mitwirkung und der fahrlässigen Aufhebung  
von der fahrlässigen Aufhebung.

N<sup>o</sup> 280.

Aug. Pöhlke v. Linde, 20.  
Liz in Linde fahrlässige Aufhebung.

Zu Pöhlke des 18. jährligen August Pöhlke,  
von Linde in Linde,

betragend folgender Zuschrift,  
betragend den

A. Mit Zuschrift vom 24. Juni d. J. erhöhet

29. Juli 1876.

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft, nachträglich dem jüngeren Linggert Piller von Liestal, um dessen unter dem Aufsehe des dortigen Ammanns Linggert Piller, gestandener Veräußerung, der als Regulator besetzt worden ist, die unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel und dessen Angehörigen unter der Verantwortung des Regulators Linggert Piller zu Basel, zu demselben Falle dem Linggert Piller, dem Cantonsrat die Besondere in seiner politischen Meinung und demselben unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel zu demselben Falle.

B. Der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft, nachträglich dem jüngeren Linggert Piller von Liestal, um dessen unter dem Aufsehe des dortigen Ammanns Linggert Piller, gestandener Veräußerung, der als Regulator besetzt worden ist, die unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel und dessen Angehörigen unter der Verantwortung des Regulators Linggert Piller zu Basel, zu demselben Falle dem Linggert Piller, dem Cantonsrat die Besondere in seiner politischen Meinung und demselben unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel zu demselben Falle.

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft, nachträglich dem jüngeren Linggert Piller von Liestal, um dessen unter dem Aufsehe des dortigen Ammanns Linggert Piller, gestandener Veräußerung, der als Regulator besetzt worden ist, die unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel und dessen Angehörigen unter der Verantwortung des Regulators Linggert Piller zu Basel, zu demselben Falle dem Linggert Piller, dem Cantonsrat die Besondere in seiner politischen Meinung und demselben unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel zu demselben Falle.

bestimmt:

1. so sei der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft von dem jüngeren Linggert Piller von Liestal, um dessen unter dem Aufsehe des dortigen Ammanns Linggert Piller, gestandener Veräußerung, der als Regulator besetzt worden ist, die unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel und dessen Angehörigen unter der Verantwortung des Regulators Linggert Piller zu Basel, zu demselben Falle dem Linggert Piller, dem Cantonsrat die Besondere in seiner politischen Meinung und demselben unter dem Namen des Linggert Piller zu Basel zu demselben Falle.

29. Juli 1876.

293.

gerichtet wurde, die Schrift an dem An-  
schein der polizeilichen Aufsicht zu  
wenden.

2. Mitteilung an die Justiz und Polizeidi-  
rektion.

N. 281.

Kon. v. Braun, v. d. Linde,  
Präsident d. R. d. Kammer,  
v. d. W. d. W.

Zu Befehl des Rudolf Lammertmann von Weis-  
enf.

betreffend Kristallglas,

fest zu geben:

Mit Brief vom 10. Juli stellt das  
Kammeramt des Landrats Braun des  
am Kristallglas des Schrift wegen die  
Hauptmann Rudolf Lammertmann von Weis-  
enf., f. d. Landrats in Weisenf.

Das Kammeramt,

empfiehlt dem Herrn Landrat, die  
Justiz und Polizeidi-  
rektion,

besonders:

1. für die Kammeramt des Landrats Braun  
zu erklären, dass Lammertmann als  
sinnfälliger Landratsamt ist  
eingeführt, dagegen die  
Kammeramt, das  
sinnfälliger  
zu sein.

2. Mitteilung an die Justiz und Polizeidi-  
rektion und an die Staatsanwaltschaft